

Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben, entnehmen Sie bitte der nachstehenden Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

ABSCHNITT 1

WIDERRUFSRECHT, WIDERRUFSFOLGEN UND BESONDERE HINWEISE

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstraße 100
10997 Berlin
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag zwischen dem Beginn des Versicherungsschutzes und dem Zugang der Widerrufserklärung um einen Betrag in Höhe von 1/365 der für das Jahr zu zahlender Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

ABSCHNITT 2

AUFLISTUNG DER FÜR DEN FRISTBEGINN ERFORDERLICHEN WEITEREN INFORMATIONEN

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung**WICHTIGE INFORMATIONEN****Identität des Versicherers:**

Name: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Anschrift: Wrangelstr. 100, 10997 Berlin
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Berlin

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Berlin Charlottenburg HRB 152599

Ladungsfähige Anschrift und Kontaktdaten für die vertragsbezogene Kommunikation:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstr. 100, 10997 Berlin
Telefon: (030) 896 770-110
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

vertreten durch den Vorstand:

Tobias Blodau, Vera Scheuermann

Hauptgeschäftstätigkeit der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG, im Folgenden „BD24“ genannt:

Die BD24 ist ein Kompositversicherungsunternehmen und betreibt verschiedene Sparten der Schaden- und Unfallversicherung.

Name und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
www.bafin.de

Wesentliche Merkmale der Leistungen:

Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes leistet die BD24 gemäß den Versicherungsbedingungen.

Genauere Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Ist die Leistungspflicht von der BD24 dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch die BD24 infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Gesamtpreis und Preisbestandteile:

Die zu entrichtende Gesamtpremie ergibt sich aus den Angaben bei Antragsstellung. Sie wird Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung mitgeteilt und im Versicherungsschein dokumentiert.

Die genannte Prämie enthält die aktuelle gesetzliche Versicherungssteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren:

Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z.B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen mit Ausnahme von Notrufservices nicht an.

VERTRAGSLAUFZEIT UND BEENDIGUNGSMÖGLICHKEITEN**Informationen über die Laufzeit des Versicherungsvertrages:**

Die Laufzeit ist befristet. Der Vertrag endet automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt.

Beginn des Vertrages, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung:

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag oder falls der Vertrag im Wege des Fernabsatzgesetzes (per Telefon oder per Internet) zustande kommt, Ihre diesbezügliche Vertragserklärung. Die Willenserklärung der BD24 ist der Versicherungsschein. Sie sind 14 Tage an Ihren Antrag gebunden (Antragsbindefrist). Das Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen rechtlich zustande, vorausgesetzt etwaig geltende Abschlussbedingungen wurden eingehalten.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf dem Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, nicht jedoch vor Zahlung der geschuldeten Prämie bzw. Prämienrate und Ablauf einer etwaig geltenden Wartezeit. Er endet mit dem vereinbarten Versicherungsende.

Beendigung des Vertrages:

Der Vertrag kann durch Rücktritt gem. § 37 VVG oder bei bestehendem Widerrufsrecht durch fristgerechten Widerruf beendet werden. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben unberührt.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung:

Die einmalige oder die erste Prämie einschließlich der Versicherungssteuer ist unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung) fällig. Folgeprämien sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen. Sofern für diesen Versicherungsvertrag Prämieinzug vereinbart wurde, wird die Prämie bei Fälligkeit ohne nochmalige Ankündigung von dem angegebenen Konto abgebucht.

Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag abgebucht werden kann und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Kann die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Wichtiger Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG:

Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist die Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die BD24 nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen:

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind zeitlich unbefristet gültig.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf das vorvertragliche Verhältnis und Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Klagen gegen die BD24 können in Berlin oder an dem Ort, an dem Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhoben werden.

Sanktions-/Embargoklausel:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Vertragssprache:

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Ihnen und der BD24 während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Außergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren:

Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz der Bemühungen der BD24 nicht fehlerfrei gestalten, können Sie sich zunächst an die Verwaltung in Berlin wenden.

Darüber hinaus hat sich die BD24 durch ihre freiwillige Mitgliedschaft im Versicherungsombudsmann e.V. satzungsgemäß zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Beschwerden oder für Rechtsauskünfte sowie zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt.

Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Beschwerden gegen die BD24 können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

www.bafin.de

Hinweis zum Datenschutz

Die BD24 verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht möglich. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holt die BD24 die entsprechende Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Weitere Informationen zum Datenschutz und der diesbezüglichen Rechte sind unter: www.berlin-direktversicherung.de/Datenschutz zu finden.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass Sie das Recht haben, einer Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

VB-BD24-FELGEN-P2022

Diese Versicherungsbedingungen bestehen aus drei Abschnitten, die Vertragsbestandteile sind.

Abschnitt A Allgemeine Bedingungen	Hier findet der Versicherungsnehmer insbesondere Erläuterungen zu Abschlussfristen, zur Prämienzahlung und allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsumfang sowie allgemeine Hinweise, die im Schadenfall beachtet werden müssen.
Abschnitt B Besondere Bedingungen	Hier findet der Versicherungsnehmer eine ausführliche Beschreibung der versicherten Leistungen und der versicherten Ereignisse.
Abschnitt C Glossar	Hier findet der Versicherungsnehmer Erläuterungen zu einzelnen Begriffen aus den Abschnitten A und B.

A Allgemeine Bedingungen

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Versicherung bietet Privatpersonen finanziellen Schutz, sofern eine oder mehrere Felgen des versicherten Felgensatzes durch ein in den „Besonderen Bedingungen“ definiertes Ereignis betroffen ist. Den genauen Umfang der versicherten Ereignisse und Leistungen kann der Versicherungsnehmer den nachfolgenden „Besonderen Bedingungen“ in Abschnitt B entnehmen.

§ 2 Versicherte Person, Nutzerkreis und Versicherungsfähigkeit

1. Versicherungsschutz besteht nur für Privatpersonen. Versichert ist die Person, die im Versicherungsschein namentlich als versicherte Person genannt ist.
2. Versicherbar sind Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Versicherungsschutz besteht auch, sofern andere Personen zur Nutzung des Fahrzeuges, an dem der jeweils versicherte Felgensatz montiert ist, berechtigt sind.

§ 3 Versicherter Felgensatz

1. Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Felgensatz. Er kann einmalig während der gesamten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden.
2. Versicherbar ist nur der neu zusammen mit dem Versicherungsschutz bei **Reifen.com** erworbene Felgensatz (ohne Reifen). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass jede Felge fest am Fahrzeug montiert ist. Versicherbar sind nur Felgen (ohne Reifen) für folgende Fahrzeuge: Fahrräder, E-Bikes, Motorräder, Personenkraftfahrzeuge, Transporter, Kleinbusse bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, wobei die Kraftfahrzeuge die folgenden Größenangaben einhalten müssen:
 - max. 9 Sitzplätze
 - Höchstbreite: 2,55 m
 - Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
 - Höhe max. 3,20 m.
3. Nicht versicherbar sind:
 - a) gebraucht erworbene Felgen;
 - b) einzeln erworbene Felgen;
 - c) bei Vertragsabschluss bereits beschädigte Felgen;
 - d) Felgen, die an Fahrzeuge montiert werden, die für die gewerbliche Nutzung vorgesehen sind, insbesondere Lastkraftwagen oder Taxis sowie private zu gewerblichen Zwecken (z.B. zur Personenbeförderung oder Warenlieferung) genutzte Fahrzeuge.

§ 4 Versicherungswert; Versicherungssumme

Der Versicherungswert entspricht der Versicherungssumme. Als Versicherungssumme für den versicherten Felgensatz gilt der auf der Kaufrechnung mit konkreter Felgenmodellbezeichnung ausgewiesene Kaufpreis ohne Nebenleistungen.

§ 5 Beginn und Laufzeit der Versicherung

1. Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Abschlussdatum, nicht jedoch vor Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer.
2. Die Vertragslaufzeit ist abhängig von dem gewählten Tarif. Sie beträgt je nach Vereinbarung 12 oder 24 Monate. Die genaue Vertragslaufzeit kann dem Versicherungsschein entnommen werden.
3. Der Vertrag endet:
 - a) spätestens mit Ablauf der gewählten Vertragslaufzeit;
 - b) sofern alle oder einzelne Felgen aus dem versicherten Felgensatz während der Vertragslaufzeit nachweislich veräußert werden, zu dem Tag der Veräußerung einzelner Felgen oder des gesamten Felgensatzes.
 - c) Sobald eine Versicherungsleistung in Anspruch genommen wurde.
 - d) wenn die versicherte Person aus der Bundesrepublik Deutschland wegzieht.

4. Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

§ 6 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Sofern in den einzelnen Leistungsbausteinen der Besonderen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, vorausgesetzt die Versicherungsprämie wurde rechtzeitig gezahlt. Er endet spätestens mit der Vertragsbeendigung.

§ 7 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht europaweit.

§ 8 Prämie

1. **Zahlung der Einmalprämie:**
 - a) Die Einmalprämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Prämienrechnung fällig.
 - b) Erfolgt die Zahlung der Einmalprämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - c) Wird die Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
2. **Prämienhöhe:**
Generell richtet sich die Prämienhöhe nach der zu versichernden Zollgröße, der gewählten Vertragslaufzeit und dem gewählten Versicherungsumfang. Sie ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.
3. **Lastschriftverfahren:**
Wird die Prämie vom Versicherer per Lastschrift von einem Bank- oder Kreditkartenkonto eingezogen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

§ 9 Ausschlüsse

1. Sofern in einzelnen Leistungsbausteinen der Besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich versichert, leistet die BD24 nicht für Schäden,
 - a) die vorsätzlich herbeigeführt worden sind.
 - b) die während der Fahrzeugnutzung durch unberechtigte Fahrer entstanden sind.
 - c) wenn der Eintritt des Versicherungsfalles bei Vertragsabschluss feststand.
 - d) wenn diese durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung, sonstige Eingriffe von hoher Hand, aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wurden.
 - e) die durch Erdbeben, Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen mittelbar oder unmittelbar verursacht wurden.
 - f) die durch/während der Lagerung der Felgen entstehen.
 - g) die im Zusammenhang mit Geistes- oder Bewusstseinsstörungen durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen entstehen.
 - h) für die ein Dritter vertraglich eintreten muss (z.B. als Lieferant (Hersteller oder Händler/Fachbetrieb), Werkunternehmer, aus einem Reparaturauftrag oder wenn sich der versicherte Gegenstand in Fremdgewahrsam einer Werkstatt befindet).
 - i) für Schäden durch Unfall und Diebstahl, welche durch die KFZ-Haftpflichtversicherung eines Unfallgegners oder die Kasko Versicherung zu tragen sind.
 - j) aufgrund eines Ereignisses auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Straßen (Offroad-Fahrten), sofern die Nutzung über den normalen Gebrauch im Straßenverkehr hinaus geht.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Abschlepp-, Übernachtungs- und Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, z.B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen).
3. Die BD24 ist leistungsfrei, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn der BD24 hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die BD24 zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat.

§ 10 Obliegenheiten

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) den Schaden der BD24 unverzüglich anzuzeigen;
 - b) der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;

- c) geeignete Unterlagen (z.B. Original des Kaufbelegs), die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Modell, Felgenreöße) der Felge(n) belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Identität der Felge(n) anderweitig nachweisen kann.
 - d) Originalbelege einzureichen, die den Entschädigungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach beweisen.
 - e) der BD24 im Schadenfall Fotos der Felge(n) (inklusive Felgenreis, Teilenummer und Felgenreiße) und ggfs. der Unfallstelle einzureichen.
2. Wenn eine versicherte Person einen Schaden durch eine strafbare Handlung eines Dritten oder einen Unfall mit einem Dritten erleidet, ist dies unverzüglich bei der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller vom Schadenfall betroffenen Gegenstände anzuzeigen und sich bestätigen zu lassen.
 3. Die versicherte Person ist verpflichtet, den versicherten Felgenreis jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
 4. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

Hinweis: Die jeweiligen Obliegenheiten in den „Besonderen Bedingungen“ zu den einzelnen Versicherungssparten müssen darüber hinaus beachtet werden.

§ 11 Höhe und Zahlung der Entschädigung

1. Die maximalen Entschädigungshöhen werden durch die jeweiligen versicherten Leistungen und Entschädigungsgrenzen in den „Besonderen Bedingungen“ definiert.
2. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 14 Tagen auf das Konto des Versicherungsnehmers.
3. In fremder Währung aufgewandte Kosten werden in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person nachweislich gezahlt wurden. Kann ein Nachweis über den Zeitpunkt der Zahlung nicht erbracht werden, gilt der Wechselkurs des Posteingangsdatums.

§ 12 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die BD24 über.
2. Sofern die BD24 Entschädigungen geleistet hat, ist die versicherte Person verpflichtet, Ersatzansprüche bis zur Höhe der geleisteten Zahlung an die BD24 abzutreten.

§ 13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dieselbe Gefahr noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

§ 14 Willenserklärungen und Anzeigen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der BD24 wahlweise der Text- oder Schriftform.

§ 15 Verjährung

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Meldet die versicherte Person den Schaden der BD24, wird die Verjährung bis zum Eingang der Entscheidung der BD24 bei der versicherten Person gehemmt.

§ 16 Beitragsanpassung

1. Die BD24 ist berechtigt, ihre Tarife für die Felgenreis-Versicherung mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Dabei hat die BD24 die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
2. Sofern sich eine Anpassung nach Ziffer 1 ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines Tarifes verbunden sein. Bei einer Erhöhung darf die Anpassung nur bis zur Höhe der Tarifprämie im Neugeschäft für vergleichbaren Versicherungsschutz erfolgen.
3. Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung nach Ziffer 1 werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.
4. Die sich aus einer Anpassung nach Ziffer 1 ergebende Prämienenerhöhung wird die BD24 dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämienenerhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienenerhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen.



B Besondere Bedingungen

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen definieren insbesondere den vereinbarten Umfang der Felgen-Versicherung hinsichtlich der versicherten Ereignisse, Gegenstände und Leistungen. Darüber hinaus werden besondere Obliegenheiten definiert.

I Diebstahlschutz

§ 1 Versicherte Ereignisse

Versichert ist der Verlust der versicherten Felge(n) durch:

1. Diebstahl;
2. Einbruchdiebstahl;
3. Raub/ Plünderung.

§ 2 Versicherte Leistungen

1. Die Höhe der maximalen Entschädigungsleistung richtet sich nach dem Alter der versicherten Felge(n) zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist.
 - a) Für eine Felge mit einem Alter bis zu 12 Monaten, erstattet die BD24 die Kosten für Ersatzbeschaffung einer Felge in gleicher Art und Güte, maximal jedoch 80 Prozent des ursprünglichen anteiligen Versicherungswertes für eine Felge.
 - b) Ist die Felge älter als 12 Monate erstattet die BD24 die Kosten für Ersatzbeschaffung einer Felge in gleicher Art und Güte, maximal jedoch 70 % des ursprünglichen anteiligen Versicherungswertes für eine Felge.
2. Kosten für Montage/Demontage und Wuchten in einer Werkstatt oder Felgenhandel werden im Versicherungsfall pauschal bis zu 20 EUR übernommen.

§ 3 Besondere Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch:

1. Trickdiebstahl,
2. Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen.

§ 4 Besondere Obliegenheiten

Pflichten im Schadenfall:

Im Schadenfall sind uns folgende Information und Unterlagen einzureichen:

1. der Kaufbeleg des versicherten Felgensatz im Original. Auf dem Kaufbeleg müssen mindestens das Kaufdatum, Kaufpreis, das Modell, der Hersteller, die Zollgröße und nach Möglichkeit die Seriennummer aufgeführt sein.
2. eine Kopie der Polizeianzeige, inklusive der genauen Hergangsschilderung,
3. der Kaufbeleg für die nach Schadenfall bei einem offiziellen Fachhändler auf eigene Rechnung neu erworbenen Felge(n) gleicher Art und Güte.

II Beschädigungsschutz

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

Die BD24 leistet Entschädigung für unvorhergesehen und durch äußere Einwirkung eintretende Beschädigungen der versicherten Felge(n), die die Funktionstüchtigkeit bzw. Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen und durch folgende Ereignisse hervorgerufen wurden:

1. Unfall;
2. Vandalismus;
3. Fahren über/gegen einen Gegenstand (inklusive Bordstein).

§ 2 Versicherte Leistungen

Erstattet werden:

1. die Reparaturkosten inklusive Arbeitslohn, wenn die notwendigen Reparaturen von einer KFZ-Fachwerkstatt durchgeführt werden.
2. die Kosten der Ersatzbeschaffung einer Felge gleicher Art und Güte im Falle eines Totalschadens.

§ 3 Entschädigungsgrenzen

1. Bei einem Teilschaden der versicherten Felge(n) erstatten wir die Wiederherstellungs-/ Reparaturkosten, maximal jedoch die vereinbarte anteilige Versicherungssumme pro Felge.
2. Bei einem Totalschaden richtet sich die maximale Entschädigungsleistung nach dem Alter der versicherten Felge(n) zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist.
 - a) Für Felge(n) mit einem Alter bis zu 12 Monaten, erstattet die BD24 die Kosten für Ersatzbeschaffung einer Felge in gleicher Art und Güte, maximal jedoch 80 Prozent des ursprünglichen Versicherungswertes für eine Felge.
 - b) Ist die Felge älter als 12 Monate, erstattet die BD24 die Kosten für Ersatzbeschaffung einer Felge in gleicher Art und Güte, maximal jedoch 70 % des ursprünglichen Versicherungswertes für eine Felge.
3. Kosten für Montage/Demontage und Wuchten in einer Werkstatt oder Felgenhandel werden für den gesamten Felgensatz pauschal mit 20 EUR übernommen.



§ 4 Besondere Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die:

1. durch normalen oder übermäßigen Verschleiß verursacht werden.
2. durch Brand, Explosion oder durch Witterungseinflüsse, Blitzschlag; Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen oder Erdbeben entstehen.
3. bei der Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit bzw. Wettfahrten, sowie sonstige Nutzungen, die über den normalen Gebrauch im Straßenverkehr hinausgehen (z.B.: Geländefahrten) entstehen.
4. in Verbindung mit Rückrufaktionen seitens des Herstellers, sowie Serienschäden stehen.
5. der Hersteller bzw. der Fachbetrieb im Rahmen der Garantie- oder Serviceleistung übernimmt.
6. aufgrund von Nichtbeachtung der Herstellervorgaben, wie z.B. falsche Fahrwerkeinstellungen oder Lagerung, entstehen.
7. durch Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung verursacht werden.

§ 5 Besondere Obliegenheiten

Ergänzend zu den in Teil A genannten Obliegenheiten, sind uns im Schadenfall folgende Informationen und Unterlagen einzureichen:

1. der Kaufbeleg des versicherten Felgensatz im Original. Auf dem Kaufbeleg müssen mindestens das Kaufdatum, Kaufpreis, das Modell, der Hersteller, die Zollgröße und nach Möglichkeit die Seriennummer aufgeführt sein.
2. der Kaufbeleg für die nach einem Totalschaden bei einem offiziellen Fachhändler neu erworbenen Felge(n);
3. die Reparaturkostenrechnung als Nachweis über die Höhe der entstandenen Kosten. Auf der Rechnung müssen die einzelnen Reparaturmaßnahmen und Angaben zu der/n versicherten Felge(n) (Modell, Hersteller und Felgenreöße) aufgeführt sein;
4. eine Kopie der Polizeianzeige, inklusive der Auflistung aller vom Schadenfall betroffener Gegenstände, wenn der Schaden durch eine Straftat eines Dritten oder einen Unfall mit einem Dritten verursacht wurde.
5. Im Falle eines Totalschadens einen geeigneten Nachweis, aus dem hervorgeht, dass die Kosten der Reparatur (inklusive Arbeitslohn) den Versicherungswert übersteigen.

C Glossar

Europaweit

Als Europa gelten die folgenden Länder:

Albanien, Andorra, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan (europäischer Teil), Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (europäischer Teil), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei (europäischer Teil), Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Großbritannien.

Felgenreiße

Die Felgenreiße sind auf der Felge vermerkt (Beispiel: 8J x 18 ET30).

Teilenummer

Die Teilenummer kann der Felge entnommen werden (Beispiel: 8V0601025CF).

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten der Reparatur (inklusive Arbeitslohn) den Versicherungswert übersteigen.

Unfall

Als Unfall gilt beim Ausfall der Felge jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf die versicherte(n) Felge(n) einwirkt, infolgedessen die Felge(n) nicht mehr verkehrstüchtig bzw. funktionstüchtig ist/sind.

Vandalismus

Vandalismus beschreibt die böse- und mutwillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.